

Mandanten-Rundschreiben für Einzelunternehmer Nr. 4/2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch für Betriebsveranstaltungen, die nicht allen Mitarbeitern offenstehen, kann der Unternehmer die pauschale Lohnsteuer übernehmen und als Betriebsausgabe absetzen (Nr. 2). Zur Pauschalisierung der Einkommensteuer bei der unentgeltlichen Zurverfügungstellung einer VIP-Loge an Geschäftsfreunde äußert sich der Bundesfinanzhof in einem kürzlich veröffentlichten Urteil (Nr. 9).

In Betriebsprüfungen kann vorerst weiterhin die amtliche Richtsatzsammlung zur Schätzung des Gewinns herangezogen werden (Nr. 4) – auch in Betriebsprüfungen, die noch nach dem Tod des Unternehmers stattfinden können (Nr. 10). Über die Ausgestaltung der künftigen Grundsteuer informieren wir in den Beiträgen Nr. 7 und 8.

Mit freundlichen Grüßen

Aus dem Inhalt:

- 1 Doppelte Haushaltsführung:** Zu der Entfernung zwischen Hauptwohnung und Betrieb
- 2 Betriebsveranstaltungen:** Voraussetzungen für die Lohnsteuerpauschalisierung
- 3 Zuordnung zum umsatzsteuerlichen Unternehmen:** Nachweis der Zuordnung
- 4 Betriebsprüfung:** Richtsatzsammlung als Schätzungsgrundlage geeignet?
- 5 Neue Wirtschafts-Identifikationsnummer:** Wer betroffen ist
- 6 Energiepreispauschale:** Muss sie versteuert werden?
- 7 Künftige Grundsteuer (1):** Erste Entscheidungen liegen vor
- 8 Künftige Grundsteuer (2):** Hebesätze der Kommunen lassen auf sich warten
- 9 VIP-Logen für Geschäftsfreunde:** Zur Pauschalierung der Einkommensteuer
- 10 Betriebsprüfung:** Auch nach dem Tod des Unternehmers zulässig
- 11 Herstellungskosten oder Erhaltungsaufwendungen:** Umbau einer gemischt genutzten Immobilie

1 Doppelte Haushaltsführung: Zu der Entfernung zwischen Hauptwohnung und Betrieb

Wer als Einzelunternehmer einen weiten Weg zum Betrieb hat, könnte durch Straßen-Baustellen, Staus oder Straßensperrungen und Umleitungswege dazu verleitet werden, eine Zweitwohnung anzumieten, die den Zeitverlust minimiert. Doch Vorsicht ist geboten: Wer die Kosten als doppelte Haushaltsführung steuerlich absetzen will, sollte ein Urteil des Finanzgerichts (FG) Münster kennen.

Vor dem FG Münster klagten Eheleute, die einen gemeinsamen Hausstand haben. Im Streitjahr musste der Kläger täglich zu dem etwa **30 km entfernten Unternehmen** fahren. Die Fahrzeit betrug meist ca. eine Stunde. Er mietete eine Zweitwohnung in ca. 1 km Entfernung von seinem Betrieb an. Seine Privatfahrten wurden nach der 1-Prozent-Regelung besteuert.

Der Kläger machte die Kosten für eine doppelte Haushaltsführung geltend, doch das Finanzamt lehnte dies ab mit der Begründung, dem Kläger sei zuzumuten, arbeits-tätig die Strecke zwischen Hauptwohnung und Betrieb mit dem Fahrzeug zurückzulegen.

Der Kläger vertrat die Ansicht, dass es für die Zumutbarkeit auf die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ankomme, bei denen die Fahrzeit für die einfache Strecke über zwei Stunden betrage. Aufgrund der gestiegenen Fahrzeugkosten und der Baustellensituation sei nicht davon auszugehen, dass der Kläger arbeits-tätig mit dem Pkw gefahren wäre.

Doch das FG Münster sah die Voraussetzungen einer doppelten Haushaltsführung nicht als gegeben an. Sein Urteil: Keine steuerliche Anerkennung einer doppelten Haushaltsführung, wenn die Fahrzeit zwischen Hauptwohnung und Tätigkeitsstätte nur etwa eine Stunde beträgt.

Ein anderes aktuelles Urteil des FG München betrifft ebenfalls die doppelte Haushaltsführung: Sollte am Ort der Zweitwohnung eine sogenannte **Zweitwohnungssteuer** erhoben werden, so fällt sie nicht unter den monatlichen Höchstbetrag von 1000 Euro für die Unterkunft, sondern kann jährlich als sonstige Aufwendungen im Rahmen der doppelten Haushaltsführung zusätzlich zu den Unterkunftskosten in Höhe von maximal 12.000 Euro jährlich geltend gemacht werden.

2 Betriebsveranstaltungen: Voraussetzungen für die Lohnsteuerpauschalisierung

Eine Betriebsveranstaltung kann auch dann vorliegen, wenn sie nicht allen Angehörigen eines Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht.

Beispiel:

Die Klägerin veranstaltete in eigenen Räumlichkeiten eine Weihnachtsfeier, zu der nur die Vorstandsmitglieder einge-

laden waren. Die Kosten betrugen insgesamt 8.034 Euro. Darüber hinaus richtete die Klägerin im selben Jahr eine Weihnachtsfeier für Mitarbeiter des oberen Führungskreises bzw. Konzernführungskreises an einem anderen Standort aus. Dabei handelte es sich um Mitarbeiter, die eine bestimmte Karrierestufe erreicht hatten, aber keinen eigenständigen Betriebsteil bildeten. Für diese Veranstaltung wendete die Klägerin insgesamt 168.439 Euro auf. Die ihren Vorstandsmitgliedern und dem Führungskreis mit den jeweiligen Weihnachtsfeiern zugewandten Vorteile unterwarf die Klägerin nicht dem Lohnsteuerabzug. Nach einer Lohnsteuer-Außenprüfung vertrat das Finanzamt die Auffassung, die Klägerin habe die Lohnversteuerung zu Unrecht unterlassen. Die beantragte Lohnsteuerpauschalisierung mit einem Pauschsteuersatz von 25 Prozent gemäß § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) lehnte das Finanzamt ab.

Der BFH hat entschieden, dass es sich bei den Weihnachtsfeiern des Vorstands und der Führungskräfte um Betriebsveranstaltungen handelte, die pauschal versteuert werden können. Dass die Veranstaltungen nicht allen Betriebsangehörigen offenstanden, steht dem nicht entgegen. Die Lohnsteuernachforderung beim Arbeitgeber kommt in Betracht, wenn die Lohnsteuer vorschriftswidrig nicht angemeldet worden ist und es sich um eine eigene Steuerschuld des Arbeitgebers handelt. Eine eigene Steuerschuld des Arbeitgebers liegt u.a. vor, wenn die Voraussetzungen für eine Pauschalierung der Lohnsteuer nach § 40 EStG gegeben sind.

Bis zu der gesetzlichen Neuregelung zum 1.1.2015 hat der BFH in ständiger Rechtsprechung unter den Begriff der Betriebsveranstaltung nur Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter erfasst, bei denen die Teilnahme grundsätzlich allen Betriebsangehörigen offenstand. Das bisherige Begriffsverständnis des „Offenstehens“ hat in der gesetzlichen Definition der Betriebsveranstaltung keinen Niederschlag gefunden. Diese Voraussetzung findet sich nunmehr in § 19 Abs. 1 EStG wieder und gilt damit nur noch in Verbindung mit der Gewährung des Freibetrags von 110 Euro.

Eine Betriebsveranstaltung setzt ab 2015 mithin nur noch eine Veranstaltung auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter voraus. Eine Veranstaltung, an der ausschließlich Beschäftigte des Betriebs und deren Begleitpersonen teilnehmen können, ist eine solche Betriebsveranstaltung, auch wenn diese Veranstaltung nicht allen Angehörigen eines Betriebs offensteht.

3 Zuordnung zum umsatzsteuerlichen Unternehmen: Nachweis der Zuordnung

Nutzt ein Unternehmer ein Wirtschaftsgut, so hat er für umsatzsteuerliche Zwecke ein Wahlrecht, ob er das Wirtschaftsgut dem unternehmerischen oder privaten Bereich zuordnen möchte. Die Frage, in welcher Form der Unternehmer die Zuordnung dem Finanzamt kundtun muss

oder bis wann er dies tun muss, hat die Rechtsprechung immer wieder beschäftigt.

Der Europäische Gerichtshof hat im Oktober 2021 entschieden, dass das Finanzamt den Vorsteuerabzug verweigern darf, wenn das Wahlrecht von dem Unternehmer nicht bis spätestens zum Ablauf der gesetzlichen Frist für die Abgabe der Umsatzsteuererklärung dem Finanzamt mitteilt. Dies kann durch eine ausdrückliche Entscheidung oder hinreichende Anhaltspunkte geschehen. Im Mai 2022 hat der BFH entschieden, dass für die Dokumentation der Zuordnung keine Mitteilung an die Finanzbehörde erforderlich ist. Liegen innerhalb der Dokumentationsfrist nach außen hin objektiv erkennbare Beweisanzeichen (Anhaltspunkte) für eine Zuordnung vor, können diese dem Finanzamt auch noch nach Ablauf der Frist mitgeteilt werden.

Beispiel:

Für die Zuordnung eines Gebäudeteils zum Unternehmen bei einem Einfamilienhaus kann die Bezeichnung in den Bauantragsunterlagen jedenfalls dann sprechen, wenn dies durch weitere objektive Anhaltspunkte untermauert wird. Wenn z.B. der Unternehmer für seinen Gewerbebetrieb ein Büro benötigt und er bereits in der Vergangenheit dafür einen Raum in seiner Wohnung genutzt hat.

Fazit: Eine Mitteilung der erfolgten Zuordnung an das Finanzamt ist nur dann erforderlich, wenn keine nach außen hin erkennbaren Anhaltspunkte für eine Zuordnung zum Unternehmen vorliegen.

Mit BMF-Schreiben vom 17.5.2024 hat die Finanzverwaltung die Grundsätze für die Zuordnung von Leistungen zum Unternehmen zusammengefasst. Aus dem Grundsatz des Sofortabzugs der Vorsteuer folgt, dass die Zuordnungsentscheidung bereits bei Leistungsbezug für einen einheitlichen Gegenstand zu treffen ist. Die Dokumentation erfolgt regelmäßig durch die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs. Beispiele für andere objektiv erkennbare Beweisanzeichen der Zuordnung zum Unternehmensvermögen können sein:

- Kauf oder Verkauf des Gegenstands unter Firmennamen,
- betriebliche Versicherung des Gegenstands,
- bilanzielle und ertragssteuerrechtliche Behandlung des Gegenstands,
- Abschluss von Verträgen, um mit dem Gegenstand Ausgangsumsätze zu erzielen (z.B. Einspeisevergütungsverträge zu Photovoltaikanlagen, Mietverträge u.ä.),
- Ersatzbeschaffung vergleichbarer, bisher dem Unternehmen zugeordneter Gegenstände oder
- Angaben in den Bauantragsunterlagen oder Bauplänen, die auf eine unternehmerische Nutzung schließen lassen, jedenfalls dann, wenn weitere Beweisanzeichen hinzukommen. Dies kann z.B. die Ummeldung des Unternehmens an die Adresse des errichteten Gebäudes sein.

4 Betriebsprüfung: Richtsatzsammlung als Schätzungsgrundlage geeignet?

Nach einem Urteil des Finanzgerichts (FG) Hessen kann die Richtsatzsammlung des BMF weiterhin als Schätzungsgrundlage verwendet werden, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für eine Schätzung vorliegen.

Vor dem FG Hessen ging es um folgenden Sachverhalt: Die Klägerin betrieb einen Imbiss. Im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung rügte das Finanzamt (FA) die Buchführung als nicht ordnungsgemäß. Insbesondere die Kassenbuchführung sei fehlerhaft. Insofern führte das FA eine Schätzung unter Anwendung der Richtsatzsammlung des Bundesfinanzministeriums durch. Gegen die geänderten Steuerbescheide wandte sich die Klägerin im Einspruchs- und Klageverfahren. Sie rügte die Schätzungsbeurteilung sowie die Art der Schätzung.

Die Klägerin hatte auch beim FG keinen Erfolg. Das FA sei befugt, die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen, sofern die Aufzeichnungen der Besteuerung nicht zugrunde gelegt werden können. Dies sei hier der Fall, da die Buchführung nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprochen habe. Insbesondere die Kassenführung sei fehlerhaft und unvollständig gewesen. Insofern habe das FA eine Schätzung durchführen dürfen.

Die Schätzung habe hierbei nach der Methode zu erfolgen, die die größtmögliche Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit habe. Die Verwendung der amtlichen Richtsatzsammlungen sei eine anerkannte Schätzungsmethode. Unschärfen bei der Anwendung seien in Kauf zu nehmen.

Die Entscheidung ist vor allem insofern von Interesse, als nach Ansicht des FG Hessen die Richtsatzsammlungen des BMF weiterhin Grundlagen einer Schätzung sein können. Dies ist durchaus nicht unproblematisch, denn der BFH hat in einem anderen Verfahren das BMF dazu aufgefordert, dem Revisionsverfahren beizutreten, um zu der Frage Stellung zu nehmen, ob und unter welchen Voraussetzungen die amtlichen Richtsatzsammlungen Grundlage einer Schätzung sein dürfen.

Der Entscheidung hierzu wird mit Spannung entgegen gesehen, denn es steht zu erwarten, dass zukünftig die Anwendung der Richtsatzsammlungen eingengt wird. Zumindest aber dürfte zukünftig mehr Transparenz darüber herrschen, wie die Richtsatzsammlungen erstellt werden. Angesichts dieses beim BFH anhängigen Verfahrens konnte auch das FG Hessen keine abschließende Entscheidung treffen, auch wenn es die Richtsatzsammlungen weiter für anwendbar hält.

5 Neue Wirtschafts-Identifikationsnummer: Wer betroffen ist

Ab Herbst 2024 erhalten alle wirtschaftlich Tätigen eine Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.). Die Zuteilung erfolgt stufenweise ohne gesonderten Antrag. Zu dem betroffenen Personenkreis gehören natürliche Personen,

die als Unternehmer oder Freiberufler arbeiten, genauso wie juristische Personen oder Personenvereinigungen. Für Einzelkaufleute und Freiberufler bedeutet das, dass sie die W-IdNr. zusätzlich zu ihrer bestehenden Steuer-IdNr. erhalten. Dadurch soll der betriebliche Bereich klar von der privaten Sphäre getrennt werden. Wer mehreren unternehmerischen Tätigkeiten nachgeht, wird zudem für jede Einzelne davon eine eigene W-IdNr. erhalten. Dies soll der Abgrenzung der einzelnen Geschäftsfelder dienen.

Die W-IdNr. wird vom Bundeszentralamt für Steuern vergeben. Danach wird sie den wirtschaftlich Tätigen mitgeteilt. Sie setzt sich aus dem Kürzel DE für Deutschland und neun Ziffern zusammen. Ergänzend zu den neun Ziffern kommt ein mit Bindestrich getrenntes fünfstelliges Unterscheidungsmerkmal hinzu. Dieses dient der Identifizierung einzelner Betriebe, Betriebsstätten oder Tätigkeiten. Beispielfähig könnte dies so aussehen: DE976853412-00001.

Die bundeseinheitliche IdNr. dient zunächst der Identifizierung für das Besteuerungsverfahren. Außerdem soll sie auch für das Unternehmensbasisdatenregister verwendet werden. So sollen die bisher dezentral gesammelten Daten zusammengeführt und leichter verfügbar gemacht werden.

6 Energiepreispauschale: Muss sie versteuert werden?

Die im Jahr 2022 an Arbeitnehmer ausgezahlte Energiepreispauschale gehört zu den steuerbaren Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit. Der dies regelnde § 119 Abs. 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) ist nicht verfassungswidrig. Allerdings wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung die Revision zugelassen (so das Finanzgericht – FG Münster, Urteil vom 17.4.2024, Az. 14 K 1425/23 E).

Der Sachverhalt: Der Kläger erzielte im Streitjahr 2022 ganzjährig Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit und erhielt von seinem Arbeitgeber die sogenannte Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro ausgezahlt. Das Finanzamt berücksichtigte diese im Einkommensteuerbescheid für 2022 als steuerpflichtigen Arbeitslohn.

Der Kläger machte zunächst im Einspruchsverfahren und sodann im Klageverfahren geltend, dass die Energiepreispauschale keine steuerbare Einnahme sei. Es handele sich um eine Subvention des Staats, die in keinem Veranlassungszusammenhang zu seinem Arbeitsverhältnis stehe. Sein Arbeitgeber sei lediglich als Erfüllungsgehilfe für die Auszahlung der Subvention tätig geworden.

Das Urteil: Das FG hat die Klage abgewiesen. Allerdings wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung die Revision zum BFH zugelassen. Nach Auffassung des FG hat der Gesetzgeber die Energiepreispauschale in § 119 Abs. 1 Satz 1 EStG konstitutiv den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit zugeordnet. Auf einen Veranlassungszusammenhang mit der eigenen Arbeitsleistung kam es daher nicht mehr an. § 119 Abs. 1 Satz 1 EStG ist auch verfassungsgemäß. Für die dort geregelte Besteuerung

der Energiepreispauschale war der Bundesgesetzgeber gemäß Art. 105 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz zuständig, da ihm die Einkommensteuer (teilweise) zufließt. Aus der Verfassung ergab sich auch nicht, dass der Staat nur das „Markteinkommen“ besteuern darf.

Der Senat hat jedoch die Revision zum BFH zugelassen. Das Verfahren wurde sowohl von Steuerpflichtigen als auch von der Finanzverwaltung als Musterverfahren angesehen. Bundesweit sind zu der Besteuerung der Energiepreispauschale noch tausende Einspruchsverfahren bei den Finanzämtern anhängig.

7 Künftige Grundsteuer (1): Erste Entscheidungen liegen vor

Nach einem richtungweisenden Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Jahre 2018 musste das der Grundsteuer zugrundeliegende Bewertungsrecht für Immobilien neu gestaltet werden. Das hat der Gesetzgeber mit dem sogenannten Bundesmodell getan. Gleichzeitig wurde es den Ländern über eine grundgesetzliche Öffnungsklausel ermöglicht, eigene Bewertungs- und Grundsteuergesetze zu erlassen.

Dem Bundesmodell folgten unter anderem Sachsen und Rheinland-Pfalz. Bayern verabschiedete ein eigenes, sogenanntes **Flächenmodell**. Diese beiden Modelle unterscheiden sich grundlegend. Das Bundesmodell soll eine verkehrswertnahe Bewertung der Immobilien ermöglichen und diese als Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer heranziehen. Das bayerische Flächenmodell – und in Abwandlungen das hessische, niedersächsische und hamburgische Flächen-Lager-Modell – sehen dagegen vor, dass in erster Linie die Fläche des Grundstücks und die Flächen etwaiger Immobilien die Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer ergeben. Bei dem Flächenmodell bewirken große Flächen eine höhere Bemessungsgrundlage und geringere Flächen eine entsprechend niedrigere. Bei dem Bundesmodell soll ein höherer Wert zu einer höheren Bemessungsgrundlage führen und umgekehrt ein geringerer Wert zu einer niedrigeren Bemessungsgrundlage. Insbesondere das Bundesmodell musste sich schon bei der Verabschiedung deutlicher verfassungsrechtlicher Kritik stellen.

Die Finanzgerichte (FG) beurteilen die neuen Grundsteuerregelungen unterschiedlich:

Das FG Rheinland-Pfalz hatte zwei Antragstellern in einem Eilverfahren Recht gegeben und die Vollziehung ihrer Grundsteuerwertbescheide ausgesetzt. Es ließ „wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache“ und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung – aufgrund der Abweichung von einem Urteil des Sächsischen FG – die Beschwerde zum BFH zu. Die Richter in Rheinland-Pfalz hatten grundsätzliche Zweifel an Bewertungsregeln für die neue Grundsteuer geäußert. Das Gericht bezweifelte, dass die entscheidend in die Bewertung eingeflossenen Bodenrichtwerte rechtmäßig zustande gekommen

sind. Zudem kritisierte das Gericht, dass Steuerpflichtige nicht die Möglichkeit hätten, einen unter dem typisierten Bodenrichtwert liegenden Wert ihres Grundstücks nachweisen zu können.

Die Bewertung des Grund und Bodens beim Bundesmodell anhand der Bodenrichtwerte begegnet nach Sicht des FG Rheinland-Pfalz erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken, da die Datengrundlage zur Ermittlung der Bodenrichtwerte nach Sicht des FG erhebliche Datenlücken aufweist. Zudem bemängelte das FG, dass in Härtefällen keine abweichende niedrigere Bewertung möglich ist. Darüber hinaus ergäbe sich ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz, da das Gebot der realitäts- und relationsgerechten Grundstücksbewertung verletzt sei. Die gewählte Systematik des Bundesmodells bewirke eine Nivellierung der Grundstücksbewertung mit systematischer Unterbewertung hochwertiger Immobilien und systematischer Überbewertung von Immobilien in weniger begehrten Lagen bzw. schlechterem Zustand.

Das **FG Sachsen** hingegen setzte sich weniger detailliert mit den Einwänden der Kläger auseinander und sah im Bundesmodell **keinen Verfassungsverstoß**. Darüber hinaus sah das Finanzgericht Sachsen auch die Differenzierung der Messzahl hinsichtlich von Wohnimmobilien einerseits und anderen Immobilien andererseits als berechtigt an.

Das **FG Nürnberg** sah in dem bayerischen Flächenmodell ebenfalls keinen Verstoß gegen das Grundgesetz. Vor allem Erwägungen, die sich auf unterschiedliche Werte von Immobilien beziehen, könnten bei diesem Modell mit Blick auf den allgemeinen Gleichheitssatz des Grundgesetzes nicht greifen, da der gewählte Belastungsgrund des Flächenmodells eben nicht der jeweilige Wert einer Immobilie, sondern dessen Fläche ist. Eine solche flächenmäßige Betrachtung, so das FG Nürnberg, könne ebenfalls dem Äquivalenzprinzip der Grundsteuer entsprechen.

Fazit: Die zum Teil im vorläufigen Verfahren ergangenen Entscheidungen zeigen, dass bei der Grundsteuerreform möglicherweise noch nicht das letzte Wort gesprochen ist bzw. in nicht allzu ferner Zukunft insbesondere beim Bundesmodell noch Korrekturen notwendig sein könnten.

8 Künftige Grundsteuer (2): Hebesätze der Kommunen lassen auf sich warten

Nordrhein-Westfalen hat sich inzwischen dazu durchgerungen, selbst das zu tun, was es vom Bund verlangt hat, und den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, verschiedene Hebesätze für verschiedene Gebäudearten einzuführen. Das ist zwar richtig, kommt aber viel zu spät und wirft so manche Planung in den Kommunen wieder über den Haufen. So dürften Eigentümer noch länger als ohnehin schon darauf warten, was ab 2025 auf sie zukommt. Mit einem Bescheid über die genaue Höhe der neuen Grundsteuer ist wohl erst gegen Jahresende zu rechnen –

wenn überhaupt. Denn nach dem Grundsteuergesetz des Bundes können die Kommunen ihre Hebesätze noch bis Ende Juni 2025 festlegen oder ändern. Sicherheit sieht anders aus.

Als bisher einziges **Bundesland hat Berlin** angekündigt, wie hoch der Hebesatz für die Grundsteuer 2025 ausfallen soll. Lediglich in Berlin können sich Haus- und Wohnungsbesitzer bislang ein Bild davon machen, wie ihre Immobilie künftig steuerlich belastet sein wird. Zwar ist der neue Hebesatz auch dort noch nicht beschlossen, aber immerhin angekündigt: Er soll sich ab 2025 fast halbieren – von 810 Prozent auf 470 Prozent. Je nach Lage müssten Eigentümer dann trotzdem dreimal so viel zahlen wie bisher, prognostizierte Reiner Holznapel, Präsident des Bundes der Steuerzahler, in der „Wirtschaftswoche“. Wer es genau wissen will, kann seinen Grundsteuerwertbescheid zurate ziehen, den die Finanzämter im vergangenen Jahr verschickt haben. Die Grundsteuer berechnet sich per einfacher Multiplikation: Grundsteuerwert x Steuermesszahl x Hebesatz.

Für alle anderen Eigentümer heißt es weiter warten. Nicht nur auf den endgültigen Hebesatz ihrer Kommune, sondern auch auf den Ausgang vor Gericht. Denn sollte es in den kommenden Jahren ein Verfahren bis zum Verfassungsgericht schaffen und die Richter würden die Grundsteuerreform kippen, wären alle Grundsteuerbescheide hinfällig – egal, ob Sie dagegen Einspruch eingelegt oder geklagt haben oder nichts von beidem unternommen haben.

9 VIP-Logen für Geschäftsfreunde: Zur Pauschalierung der Einkommensteuer

Der BFH hatte die Frage zu beantworten, welche Aufwendungen unter Berücksichtigung von leer gebliebenen Plätzen in der VIP-Loge und der Begleitung von Geschäftsfreunden durch Arbeitnehmer des Einladenden pauschal besteuert werden können. Die BFH-Entscheidung konkretisiert die bisherigen Regelungen zur steuerlichen Behandlung von Aufwendungen für VIP-Logen.

Angesichts der zahlreichen sportlichen Wettkämpfe, die in den nächsten Wochen anstehen, aber natürlich auch für Musikveranstaltungen oder Kunstdarbietungen, erscheint ein Urteil des BFH, das erst am 26.2.2024 veröffentlicht wurde, von besonderem Interesse. Wer möchte seine besten Geschäftspartner nicht einmal in eine VIP-Loge einladen, um seine Wertschätzung auszudrücken? Der BFH hat zur steuerlichen Behandlung der Aufwendungen in seinem Urteil vom 23.11.2023 entschieden:

- Die unentgeltliche Zurverfügungstellung von Plätzen in einer VIP-Loge an Geschäftspartner und Arbeitnehmer ist eine Sachzuwendung, die nach § 37b des Einkommensteuergesetzes pauschal besteuert werden kann.
- Gegenstand der Sachzuwendung ist die Überlassung des einzelnen Logenplatzes. Auf Leerplätze entfal-

lende Aufwendungen sind deshalb nicht zu berücksichtigen.

- Die Aufwendungen des Steuerpflichtigen für die überlassenen Plätze können im Wege sachgerechter Schätzung ermittelt werden.

10 Betriebsprüfung: Auch nach dem Tod des Unternehmers zulässig

Die Durchführung einer steuerlichen Betriebsprüfung für zurückliegende Besteuerungszeiträume ist auch dann zulässig, wenn der Betriebsinhaber verstorben ist und der Betrieb von den Erben nicht weitergeführt wird. Die steuerlichen Pflichten gehen mit dem Tod des Betriebsinhabers auf die Erben über. Dazu gehört auch die Duldung der Betriebsprüfung. Dies hat das Finanzgericht Hessen am 10.5.2023 entschieden.

Geklagt hatten zwei Söhne, die Miterben nach ihrem verstorbenen Vater geworden waren. Der Vater betrieb bis zu seinem Tod ein Bauunternehmen. Der Betrieb wurde von den Söhnen nicht weitergeführt. Das beklagte Finanzamt ordnete dennoch eine Betriebsprüfung für mehrere zurückliegende Jahre an. Die Söhne waren der Auffassung, dass eine Betriebsprüfung nur erfolgen dürfe, solange der Inhaber selbst Auskünfte zu der betrieblichen Tätigkeit geben könne und der Betrieb noch existiere. Eine Betriebsprüfung nach dem Tod des Betriebsinhabers sei daher unzulässig.

Der 8. Senat des Finanzgerichts Hessen hat die Klage abgewiesen. Nach § 193 Abs. 1 Abgabenordnung ist eine Außenprüfung bei Steuerpflichtigen zulässig, die einen Betrieb unterhalten. Diese Regelung sei aus Gleichheitsgründen notwendig, um bei Gewerbetreibenden die Richtigkeit der Buchführung und damit im Ergebnis die selbst ermittelte Höhe der Steuern überprüfen zu können. Dabei liege es in der Natur der Sache, dass im Regelfall zurückliegende Jahre überprüft würden. Die Vorschrift könne daher nur so verstanden werden, dass der Betrieb in dem Zeitraum, der überprüft werden solle, existiert habe. Eine spätere Betriebseinstellung sei unmaßgeblich, da im Erbfall alle Rechte und Pflichten auf den oder die Erben übergingen. Eine Außenprüfung müsse daher auch von denjenigen geduldet werden, die den Betrieb nie selbst geführt hätten. Mögliche Schwierigkeiten in Bezug darauf, dass bestimmte Auskünfte nicht erteilt oder Unterlagen nicht vorgelegt werden könnten, seien nicht bei der Frage der Zulässigkeit einer Außenprüfung zu berücksichtigen. Dies seien Umstände, die im späteren Be-

steuerungsverfahren auf der Ebene der Beweisführung Bedeutung erlangten.

11 Herstellungskosten oder Erhaltungsaufwendungen: Umbau einer gemischt genutzten Immobilie

Mit seinem Urteil vom 17.3.2023 hat das Finanzgericht (FG) Niedersachsen zur Abgrenzung von Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand bei einer gemischt genutzten Immobilie umfassend Stellung genommen. Aufwendungen für Baumaßnahmen an einem Bestandsgebäude oder -gebäudeteil können als nachträgliche Herstellungskosten oder als sofort abziehbarer Erhaltungsaufwand zu qualifizieren sein. Aufwendungen, die durch die Absicht veranlasst sind, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zu erzielen, sind dann nicht als Werbungskosten sofort abziehbar, wenn es sich um Herstellungskosten handelt. Welche Aufwendungen dazu zählen, bestimmt sich auch für die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung nach § 255 Abs. 2 Satz 1 Handelsgesetzbuch. Danach sind Herstellungskosten Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen.

Im Streitfall wurde in einer gemischt genutzten Immobilie ein umfassender Umbau vorgenommen. Der Umbau betraf eine Umnutzung eines Supermarkts zu einer Apotheke und einer Bäckerei mit Café. Streitig war, ob die Aufwendungen für Umbaumaßnahmen in Höhe von fast 500.000 Euro in einem vermieteten Geschäftshaus im Jahr ihrer Entstehung vollständig steuerlich abziehbar sind.

Im Ergebnis gelangt das FG Niedersachsen zur Annahme von Herstellungskosten. Das Gericht führt hierzu aus: Bei der Prüfung, ob nachträgliche Aufwendungen zu einer Erweiterung und damit zu Herstellungskosten führen, kommt es auch bei geringfügigen Erweiterungsmaßnahmen nicht darauf an, ob das Gebäude ein einheitliches Wirtschaftsgut darstellt oder in mehrere Wirtschaftsgüter zu untergliedern ist.

Eine **Baumaßnahme** an einem gewerblich genutzten Gebäude führt bei wesentlichen Verbesserungen **zu nachträglichen Herstellungskosten**, wenn die Maßnahme bezogen auf die betroffene Teilfläche entweder zu einer Standardhebung in drei der vier für Wohngebäude zentralen Ausstattungsbereichen führt oder wenn die Baumaßnahme dem Nutzer der betroffenen Fläche eine bessere oder eine völlig neue Nutzungsmöglichkeit schafft.

Hintergrundinformationen zum Mandanten-Rundschreiben für Einzelunternehmer Nr. 4/2024

(entsprechend der Reihenfolge der fachlichen Informationen)

Thema	Volltext-Fundstelle	Weitere Informationsquellen
1 Doppelte Haushaltsführung	FG Münster, Urteil vom 6.2.2024, Az. 1 K 1448/22 E; BFH, Urteil vom 13.12.2023, Az. VI R 30/21 www.justiz.nrw.de ; www.bundesfinanzhof.de	FG München, Urteil vom 26.11.2021, Az. 8 K 2143/21
2 Betriebsveranstaltungen	BFH, Urteil vom 27.3.2024, Az. VI R 5/22 www.bundesfinanzhof.de	§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG
3 Zuordnung zum Unternehmen	EuGH, Urteile vom 14.10.2021, Az. C-45/20 und Az. C-46/20; BFH, Urteil vom 4.5.2022, Az. XI R 28/21 (XI R 3/19); BFH, Urteil vom 29.9.2022, Az. V R 4/20 www.curia.europa.eu ; www.bundesfinanzhof.de	BMF-Schreiben vom 17.5.2024, Az. III C 2 - S 7300/19/10002 :001
4 Betriebsprüfung	FG Hessen, Urteil vom 23.6.2023, Az. 10 K 98/17; Revision wurde zugelassen (BFH-Az. X R 19/23) www.rv.hessenrecht.hessen.de	BFH, Beschluss vom 14.12.2022, Az. X R 19/21
5 Neue Wirtschafts-Identifikationsnummer	BMF-Pressemitteilung vom 28.12.2023 www.xhamster.com w.bundesfinanzministerium.de	§ 139c AO
6 Energiepreispauschale	FG Münster, Pressemitteilung vom 2.5.2024; FG Münster vom 17.4.2024, Az. 14 K 1425/23 E www.justiz.nrw.de	-
7 Künftige Grundsteuer (1)	FG Sachsen, Urteil vom 24.10.2023, Az. 2 K 574/23; FG Rheinland-Pfalz, Beschlüsse vom 23.11.2023, Az. 4 V 1295/23 und Az. 4 V 1429/23; FG Nürnberg, Beschluss vom 8.8.2023, Az. 8 V 300/23 www.datenbank.nwb.de ; www.landesrecht.rlp.de ; www.gesetze-bayern.de	-
8 Künftige Grundsteuer (2)	IHK Newsletter www.ihk.de	-
9 VIP-Logen für Geschäftsfreunde	BFH, Urteil vom 23.11.2023, Az. VI R 15/21 www.bundesfinanzhof.de	Seifert, Aktuelle Entwicklungen zu § 37b EStG, StuB Nr. 6, vom 22.3.2022, S. 218
10 Betriebsprüfung	FG Hessen, Urteil vom 10.5.2023, Az. 8 K 816/20; Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt (BFH-Az. X B 73/23) www.rv.hessenrecht.hessen.de ;	-
11 Herstellungskosten oder Erhaltungsaufwendungen	FG Niedersachsen, Urteil vom 17.3.2023, Az. 15 K 17/21	-